

Telekom Austria Group

Außerordentliche Hauptversammlung 2014

Wien, am 14. August 2014

Tagesordnung

- | | |
|----|--|
| 01 | Wahlen in den Aufsichtsrat |
| 02 | Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2014 (§ 169 AktG) gegen Bareinlage. Dementsprechend wird § 4 der Satzung angepasst. |
| 03 | Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den §§ 5, 8, 9, 11, 12, 17 und 18 |
| 04 | Genehmigung von Vergleichen mit ehemaligen Vorstandsmitgliedern |

Tagesordnungspunkt 1:

Wahlen in den Aufsichtsrat

Wahlen in den Aufsichtsrat

- > Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 Abs 1 der Satzung aus bis zu zehn von der Hauptversammlung gewählten sowie den gemäß § 110 Abs 1 ArbVG vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern.
- > In der ordentlichen Hauptversammlung 2013 wurden zehn Mitglieder gewählt.
- > Nach Ableben eines Mitglieds in seiner Amtszeit setzt sich der Aufsichtsrat der Telekom Austria Aktiengesellschaft derzeit aus neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.
- > Der Zentralbetriebsrat hat fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt.
- > Alle 9 derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates scheidern mit Wirkung zum Ende der außerordentlichen Hauptversammlung aus.
- > Bestehende Zahl von zehn von der Hauptversammlung am 29. Mai 2013 gewählten Mitgliedern soll wieder erreicht werden.
- > Amtsdauer der Mitglieder wird gestaffelt.

Wahlen in den
Aufsichtsrat



Carlos José García Moreno Elizondo, PhD



Beschlussantrag der ÖIAG:

- > Vorschlag für die Wahl von
Herrn Carlos José García Moreno Elizondo,
geb. 6. Jänner 1957,
mit Wirkung ab Beendigung dieser außerordentlichen Hauptversammlung
bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das
Geschäftsjahr 2017 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft

Herr García Moreno Elizondo hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben.

Diese Unterlagen sind seit 24.07.2014 auf der Internetseite der Telekom Austria AG veröffentlicht.



Carlos José García Moreno Elizondo, PhD



Ausbildung / Beruflicher Werdegang

- > Doktor der Wirtschaftswissenschaften, Cornell University, Ithaca, New York
- > 1989 - 1995 Petroleos Mexicanos (PEMEX), stellvertretender Direktor für Finanzen
- > 1995 - 1997 UBS Warburg, Vorstand und Geschäftsführer, Mexico City
- > 1997 - 2001 Mexikanisches Finanzministerium, Generaldirektor für öffentliches Kreditwesen, Mexico City
- > Seit 2001 América Móvil, Finanzvorstand, Mexico City

Sonstige Funktionen

Mehrere Mandate als Mitglied des Aufsichtsrates in Gesellschaften innerhalb der América Móvil Group sowie bei Royal KPN, Banco Inbursa und Nacional Financiera.

Wahlen in den
Aufsichtsrat



Alejandro Cantú Jiménez, J.D.



Beschlussantrag der ÖIAG:

- > Vorschlag für die Wahl von
Herrn Alejandro Cantú Jiménez,
geb. 26. April 1972,
mit Wirkung ab Beendigung dieser außerordentlichen Hauptversammlung
bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das
Geschäftsjahr 2015 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft

Herr Cantú Jiménez hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben.

Diese Unterlagen sind seit 24.07.2014 auf der Internetseite der Telekom Austria AG veröffentlicht.

Wahlen in den
Aufsichtsrat



Alejandro Cantú Jiménez, J.D.



Ausbildung / Beruflicher Werdegang

- > Doktor der Rechtswissenschaften, Universidad Iberoamericana, Mexico City
- > International Associate bei Fried, Frank, Harris, Shriver & Jacobson
- > Associate bei Mijares Angoitia, Cortés y Fuentes
- > Seit 2001 General Counsel bei América Móvil

Sonstige Funktionen

Mehrere Mandate als Mitglied des Aufsichtsrates in Gesellschaften innerhalb der América Móvil Group

Wahlen in den
Aufsichtsrat



Mag. Stefan Pinter



Beschlussantrag der ÖIAG:

- > Vorschlag für die Wahl von
Herrn Stefan Pinter,
geb. 15. April 1978,
mit Wirkung ab Beendigung dieser außerordentlichen Hauptversammlung
bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das
Geschäftsjahr 2015 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft

Herr Pinter hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben.

Diese Unterlagen sind seit 24.07.2014 auf der Internetseite der Telekom Austria AG veröffentlicht.



Mag. Stefan Pinter



Ausbildung / Beruflicher Werdegang

- > Studium der Rechtswissenschaften, Graz
- > 2007 - 2011 OMV AG, European Affairs Manager
- > Seit 2012 Philip Morris Austria GmbH, Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter/Manager Corporate Affairs

Wahlen in den
Aufsichtsrat

Carlos M. Jarque, M.Sc. PhD



Beschlussantrag der ÖIAG:

- > Vorschlag für die Wahl von
Herrn Carlos M. Jarque,
geb. 18. Oktober 1954,
mit Wirkung ab Beendigung dieser außerordentlichen Hauptversammlung
bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das
Geschäftsjahr 2017 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft

Herr Jarque hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben.

Diese Unterlagen sind seit 24.07.2014 auf der Internetseite der Telekom Austria AG veröffentlicht.



Carlos M. Jarque, M.Sc. PhD



Ausbildung / Beruflicher Werdegang

- > 1981 PhD Wirtschaft, Australian National University
- > 1985 Post Doc in Wirtschaft, Universität Harvard
- > 1982 - 1983 Direktor für wirtschaftliche Studien, Teléfonos de México
- > 1983 - 1985 Chefstatistiker Mexikos
- > 1986 - 1987 Direktor am International Statistical Institute
- > 1987 - 1999 mehrere Funktionen in nationalen und internationalen Statistik Instituten
- > 1999 - 2000 Minister für Soziale Entwicklung, Kabinett der mexikanischen Regierung
- > 2001 - 2007 InterAmerican Development Bank, Secretary und Direktor nachhaltige Entwicklung
- > 2008 - 2013 Vertreter der InterAmerican Development Bank in Europa
- > Seit 2013 Direktor, Internationale Beziehungen, Government Relations und Corporate Affairs, América Móvil

Sonstige Funktionen

Board Member Gruppe CARSO Gesellschaften (IDEAL, CICSA, FRISCO, und Inmobiliaria CARSO), seit 2013 UN Broadband Commission

Mag. Reinhard Kraxner



Beschlussantrag der ÖIAG:

- > Vorschlag für die Wahl von
Herrn Reinhard Kraxner,
geb. 7. Mai 1970,
mit Wirkung ab Beendigung dieser außerordentlichen Hauptversammlung
bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das
Geschäftsjahr 2015 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft

Herr Kraxner hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben.

Diese Unterlagen sind seit 24.07.2014 auf der Internetseite der Telekom Austria AG veröffentlicht.



Mag. Reinhard Kraxner



Ausbildung / Beruflicher Werdegang

- > Studium der Rechtswissenschaften, Graz
- > 1996 - 2000 Creditanstalt AG / Bank Austria AG, Inhouse Counsel Treasury
- > 2000 - 2001 red-stars.com data AG, Legal Counsel
- > Seit 2002 Philip Morris International Management SA, Assistant General Counsel Treasury/Finance

Wahlen in den
Aufsichtsrat



Oscar Von Hauske Solís, MBA



Beschlussantrag der ÖIAG:

- > Vorschlag für die Wahl von
Herrn Oscar Von Hauske Solís,
geb. 1. September 1957,
mit Wirkung ab Beendigung dieser außerordentlichen Hauptversammlung
bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das
Geschäftsjahr 2017 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft

Herr Von Hauske Solís hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben.

Diese Unterlagen sind seit 24.07.2014 auf der Internetseite der Telekom Austria AG veröffentlicht.

Wahlen in den
Aufsichtsrat



Oscar Von Hauske Solís, MBA



Ausbildung / Beruflicher Werdegang

- > Studium der Betriebswirtschaft, Instituto Tecnico Autonomo de Mexico
- > Ab 1996 bei Teléfonos de México: Beginn der Tätigkeit bei Teléfonos de México, zuerst als Berater des Vorstandsvorsitzenden (CEO), später Bestellung zum Chief Information Officer (CIO, Vorstand der Abteilung Informationstechnologie), Data Networks, Carriers Operation & Product Development
- > Derzeit Vorstandsvorsitzender (CEO) von Telmex Internacional, Chief Fixed-Line Operations Officer bei América Móvil, S.A.B. de C.V.; Mitglied des Vorstandes der América Móvil, S.A.B. de C.V.

Sonstige Funktionen

Aufsichtsratsmandate bei Teléfonos de México S.A.B. de C.V., Embratel Participações S.A, Telmex Brasil, Telmex Argentina, Telmex Colombia, Telmex Perú, Telmex Ecuador, Telmex USA, KPN & Net Serviços de Comunicação.

Wahlen in den
Aufsichtsrat



Ronny Pecik



Beschlussantrag der ÖIAG:

- > Vorschlag für die Wahl von
Herrn Ronny Pecik,
geb. 4. März 1962,
mit Wirkung ab Beendigung dieser außerordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft

Herr Pecik hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben.

Diese Unterlagen sind seit 24.07.2014 auf der Internetseite der Telekom Austria AG veröffentlicht.

Wahlen in den
Aufsichtsrat



Ronny Pecik



Ausbildung / Beruflicher Werdegang

- > 1977 - 1981 Grundausbildung zum Elektrotechniker und Starkstrommechaniker
- > 1982 - 1985 Ausbildung zum Informatiker bei IBM
- > 1982 - 2000 verschiedene Stationen im österreichischen Banken- und Finanzsektor, ua Länderbank, Bank Austria, Capital Bank Wien
- > 1989 Mitaufbau der Österreichischen Termin- und Optionenbörse (ÖTOB)
- > Ab 2000 Unternehmer inklusive Ausübung zahlreicher Vorstands- bzw. Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsfunktionen. Beteiligungen ua. in Böhler Uddeholm AG, VA Tech AG, A-Tec Industries AG, M&A PrivatBank AG, OC Oerlikon Corporation AG, Saurer AG, Sulzer AG, Ascom AG, M+W Zander Gruppe, Telekom Austria AG

*Wahlen in den
Aufsichtsrat*



Sonstige Funktionen

Seit 2012: Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Telekom Austria AG

Dr. Elisabetta Castiglioni



Beschlussantrag der ÖIAG:

- > Vorschlag für die Wahl von
Frau Elisabetta Castiglioni,
geb. 1. Oktober 1964,
mit Wirkung ab Beendigung dieser außerordentlichen Hauptversammlung
bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das
Geschäftsjahr 2015 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft

Frau Castiglioni hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben.

Diese Unterlagen sind seit 24.07.2014 auf der Internetseite der Telekom Austria AG veröffentlicht.

Wahlen in den
Aufsichtsrat



Dr. Elisabetta Castiglioni



Ausbildung / Beruflicher Werdegang

- > 1994 Promotion zur Doktorin der Betriebswirtschaft an der Technischen Universität München
- > 1994 - 1998 Senior Project Manger, Siemens AG
- > 1998 - 2000 Direktorin, International Business Programmes - International Business Development
- > 2000 - 2001 Direktorin, EMEA Access Strategy and Third Party-New Ventures
- > 2001 - 2002 Direktorin, EMEA Country Produkt Marketing Internet Products
- > 2003 - 2006 Executive Vice President Europe, Siemens AG, Cordless Telephones Business Unit, München
- > 2006 - 2011 Vorstandsvorsitzende Segment Global Media, Siemens IT Solutions and Services/ATOS, London
- > Seit 2012 Unabhängige Unternehmensberaterin, London

Sonstige Funktionen

Seit 2013: Mitglied des Aufsichtsrats der Telekom Austria AG

Wahlen in den
Aufsichtsrat



Mag. Günter Leonhartsberger, CFA



Beschlussantrag der ÖIAG:

- > Vorschlag für die Wahl von
Herrn Günter Leonhartsberger,
geb. 12. Juli 1968,
mit Wirkung ab Beendigung dieser außerordentlichen Hauptversammlung
bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das
Geschäftsjahr 2017 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft

Herr Leonhartsberger hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben.

Diese Unterlagen sind seit 24.07.2014 auf der Internetseite der Telekom Austria AG veröffentlicht.

Wahlen in den
Aufsichtsrat



Mag. Günter Leonhartsberger, CFA



Ausbildung / Beruflicher Werdegang

- > Studium der Handelswissenschaften, Wirtschaftsuniversität Wien
- > 1992 - 1995 GiroCredit und Bank der österreichischen Sparkassen AG, Buy-side Analyst
- > 1995 - 1997 Capital Management der Tiroler Sparkasse GmbH, Portfoliomanager und Kundenbetreuer
- > 1997 - 1999 Constantia Privatbank AG, Aktienfondsmanager
- > 1999 - 2004 Kathrein & Co. Privatgeschäftsbank AG, Aktienfondsmanager, Director im Bereich Corporate Finance/M&A und Prokurist
- > Seit 2004 Österreichische Industrieholding AG, Director und Bereichsleiter Beteiligungsmanagement und Privatisierung

Sonstige Funktionen

Seit 2010: Österreichische Post AG, Mitglied des Aufsichtsrates, Finanzexperte des Prüfungsausschusses

Seit 2011: APK Pensionskasse AG: Mitglied des Aufsichtsrates sowie des Prüfungsausschusses

Seit 2014: APK Versicherung AG: Vorsitzender des Aufsichtsrates

Wahlen in den
Aufsichtsrat



Ing. Rudolf Kemler



Beschlussantrag der ÖIAG:

- > Vorschlag für die Wahl von
Herrn Rudolf Kemler,
geb. 9. Mai 1956,
mit Wirkung ab Beendigung dieser außerordentlichen Hauptversammlung
bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das
Geschäftsjahr 2017 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft

Herr Kemler hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben.

Diese Unterlagen sind seit 24.07.2014 auf der Internetseite der Telekom Austria AG veröffentlicht.



Ing. Rudolf Kemler



Ausbildung / Beruflicher Werdegang

- > 1984 - 1989 WBG Betriebswirtschaft Beratungsgesellschaft m.b.H.
- > 1989 - 1998 zahlreiche Funktionen bei Siemens Nixdorf
- > 1998 - 2000 GE Capital Corporation (Stamford, USA), Senior Vice President und CIO
- > 2000 - 2002 Stage1.cc Technology Business Incubator AG, Vorstandsvorsitzender
- > 2002 - 2008 Vorsitzender der Geschäftsführung und Regionsverantwortlicher für Zentral- und Osteuropa von T-Systems Austria (Deutsche Telekom)
- > 2008 - 2012 Generaldirektor und Leitung Geschäftsbereich Enterprise Business von Hewlett-Packard Österreich
- > Seit 2012 Alleinvorstand der Österreichischen Industrieholding AG

Sonstige Funktionen

Seit 2009: Mitglied des Verwaltungsrats der Societe Horlogere Reconvilier AG, Vizepräsident der Amerikanischen Handelskammer in Österreich, Mitglied des Advisory Boards der Webster University Vienna, Präsident der Österreichischen Internetoffensive

Seit 2012 Vorsitzender des Aufsichtsrates der OMV AG und der Österr. Post AG

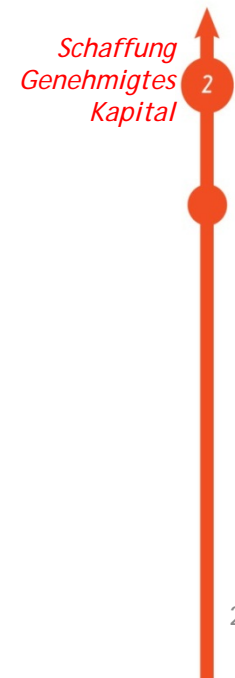
Seit 2013 Vorsitzender des Aufsichtsrates der APK Pensionskasse AG

Wahlen in den
Aufsichtsrat



Tagesordnungspunkt 2:

Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2014 (§ 169 AktG) gegen Bareinlage. Dementsprechend wird § 4 der Satzung angepasst.



Schaffung eines Genehmigten Kapitals - Finanzielle Flexibilität und Zukunftssicherung

- > Stärkung der Kapitalstruktur und Finanzausstattung
- > Absicherung des bestehenden Investment Grade Ratings
- > Aufrechterhaltung der finanziellen Flexibilität
- > Investitionen in State-of-the-Art Infrastruktur, Forschung und Entwicklung
- > Investitionen in Produkt- und Serviceinnovationen
- > Ausschöpfen von Investitionsmöglichkeiten in bereits aktiven Ländern sowie im erweiterten zentral- und südosteuropäischen Raum (CESEE+ Region)
- > wertsteigerndes Wachstumspotential nützen



Vorschlag zur Beschlussfassung

*„Der Vorstand wird gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um einen Nennbetrag von höchstens EUR 483.091.500,-- durch Ausgabe von bis zu 221.500.000 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen, auch in mehreren Tranchen, zu erhöhen (auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG), den Ausgabebetrag, die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten festzusetzen, insbesondere die jungen Aktien auch für das Geschäftsjahr, in dem die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Firmenbuch eingetragen wird, mit einer Gewinnberechtigung ab Beginn dieses Geschäftsjahrs auszustatten, mit der Maßgabe und unter der Voraussetzung, dass der Nettoemissionserlös für die Gesellschaft Euro 1.000.000.000,-- nicht übersteigt. Als Nettoemissionserlös gilt der Gesamtemissionserlös abzüglich aller aus der Emission resultierenden und von der Gesellschaft zu tragenden externen Kosten.
Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2014 ergeben.“*



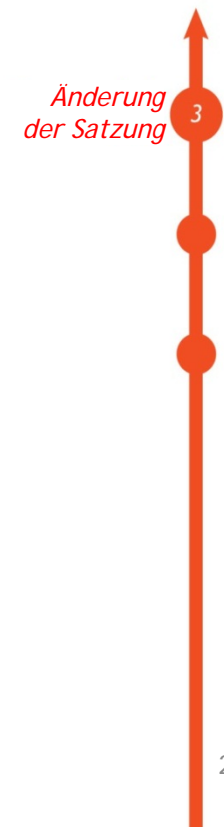
Änderung der Satzung: in § 4 möge der folgende neue Absatz 4 eingefügt werden

„Genehmigtes Kapital 2014: Der Vorstand wird gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um einen Nennbetrag von höchstens EUR 483.091.500,-- durch Ausgabe von bis zu 221.500.000 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen, auch in mehreren Tranchen, zu erhöhen (auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG), den Ausgabebetrag, die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten festzusetzen, insbesondere die jungen Aktien auch für das Geschäftsjahr, in dem die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Firmenbuch eingetragen wird, mit einer Gewinnberechtigung ab Beginn dieses Geschäftsjahrs auszustatten, mit der Maßgabe und unter der Voraussetzung, dass der Nettoemissionserlös für die Gesellschaft Euro 1.000.000.000,-- nicht übersteigt. Als Nettoemissionserlös gilt der Gesamtemissionserlös abzüglich aller aus der Emission resultierenden und von der Gesellschaft zu tragenden externen Kosten. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2014 ergeben.“



Tagesordnungspunkt 3:

Beschlussfassung über die Änderung
der Satzung in den
§§ 5, 8, 9, 11, 12, 17 und 18



Änderung der Satzung I

§ 5: In Absatz (3) werden der zweite und dritte Satz gestrichen sowie ein neuer zweiter Satz „Wenn ein Vorsitzender bestellt ist, steht ihm kein Dirimierungsrecht zu.“ eingefügt. § 5 Absatz (3) lautet daher wie folgt:

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn ein Vorsitzender bestellt ist, steht ihm kein Dirimierungsrecht zu.

§ 8: In Absatz (4) wird im ersten Satz das Wort „nur“ durch das Wort „jedenfalls“ ersetzt. § 8 Absatz (4) lautet daher wie folgt:

(4) Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl jedenfalls dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Die Funktionsdauer solcherart gewählter Mitglieder dauert, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, bis zum Ablauf der Funktionsperiode der ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder. Die Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.

Änderung
der Satzung

3

Änderung der Satzung II

§ 9: In Absatz (1) wird im ersten Satz die Wortfolge „oder zwei“ gestrichen.

§ 9 Absatz (1) lautet daher wie folgt:

(1) Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für deren gesamte Funktionsperiode als Aufsichtsratsmitglieder, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

§ 9: In Absatz (3) wird das Wort „die“ durch das Wort „sein“ ersetzt.

§ 9 Absatz (3) lautet daher wie folgt:

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können ihre Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich an den Aufsichtsrat zurücklegen, auch ohne dass sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

§ 9: In Absatz (4) wird im ersten Satz die Wortfolge „einer seiner“ durch das Wort „sein“ ersetzt. § 9 Absatz (4) lautet daher wie folgt:

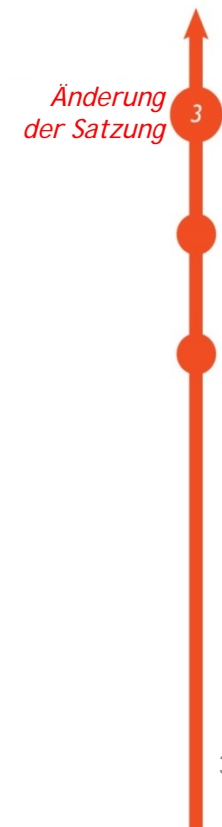
(4) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die Wiederwahl ist zulässig.



Änderung der Satzung III

§ 9: In Absatz (5) wird die Wortfolge „Die Stellvertreter des Vorsitzenden haben, wenn sie in Vertretung des Vorsitzenden handeln“ durch die Wortfolge „Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt“ ersetzt. § 9 Absatz (5) lautet daher wie folgt:

(5) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.



Änderung der Satzung IV

§ 11: In Absatz (1) wird im ersten Satz die Wortfolge „einer seiner Stellvertreter, anwesend sind“ durch die Wortfolge „sein Stellvertreter, anwesend sind; die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kann jedoch für bestimmte Fälle die Anwesenheit des Vorsitzenden als Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit vorsehen.“ ersetzt. § 11 Absatz (1) lautet daher wie folgt:

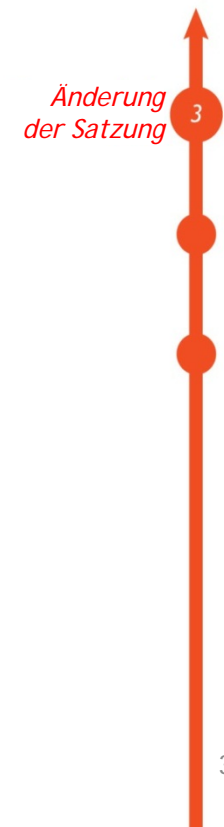
(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kann jedoch für bestimmte Fälle die Anwesenheit des Vorsitzenden als Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit vorsehen. Als anwesend gilt auch ein Mitglied, das über Videokonferenz teilnimmt, die die unmittelbare Gegenseitigkeit, Vertraulichkeit und Authentizität der Kommunikation ermöglicht („qualifizierte Videokonferenz“). Der Vorsitzende bestimmt die Art der Sitzung und kann insbesondere von der Möglichkeit der Einberufung einer qualifizierten Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern diese im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen.



Änderung der Satzung V

§ 11: In Absatz (4) wird der dritte Satz durch den Satz „Dem Vorsitzenden steht kein Dirimierungsrecht zu.“ ersetzt. § 11 Absatz (4) lautet daher wie folgt:

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Dem Vorsitzenden steht kein Dirimierungsrecht zu.



Änderung der Satzung VI

§ 11: In Absatz (6) wird im zweiten Satz die Wortfolge „einer seiner“ durch das Wort „sein“ ersetzt. Weiters wird nach dem zweiten Satz folgender neuer Halbsatz eingefügt: „; die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kann jedoch für bestimmte Fälle die Anwesenheit des Vorsitzenden als Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit vorsehen.“ § 11 Absatz (6) lautet daher wie folgt:

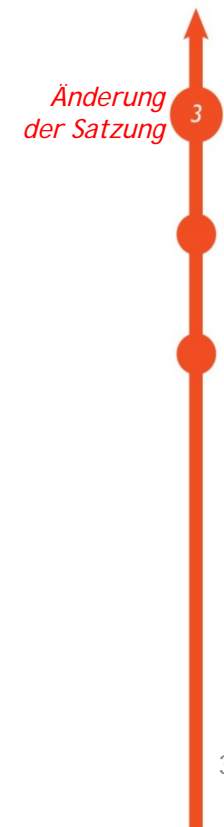
(6) Rundlaufverfahren: In dringenden Fällen kann der Vorsitzende schriftlich oder fernmündlich, per Telefax oder E-Mail, per Internet oder Bildtelefonie („einfache Videokonferenz“) abstimmen lassen, ohne dass der Aufsichtsrat in einer Sitzung zusammentritt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche nach Versendung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und sich mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, am Rundlaufverfahren beteiligen; die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kann jedoch für bestimmte Fälle die Anwesenheit des Vorsitzenden als Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit vorsehen. Stimmenthaltungen zählen bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, sind jedoch bei Ermittlung des Beschlussergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.

Änderung
der Satzung

3

Änderung der Satzung VII

§ 12: Absatz (2) wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich daher, sodass die bisherigen Absätze (3), (4), (5), (6) und (7) neu nummeriert zu den Absätzen (2), (3), (4), (5) und (6) werden.



Änderung der Satzung VIII

§ 17: In § 17 wird ein neuer Absatz (3) eingefügt, lautend wie folgt:

„Solange die Republik Österreich direkt oder indirekt zumindest 25% plus eine Aktie am Grundkapital der Gesellschaft hält, bedürfen Beschlüsse gemäß § 149 AktG und § 174 AktG, soweit Instrumente betroffen sind, die ein Wandlungsrecht oder eine Wandlungsverpflichtung in Aktien der Gesellschaft beinhalten, sowie Änderungen dieser Satzungsbestimmung einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Diese Mehrheitserfordernisse entfallen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf, sobald die Beteiligung der Republik Österreich erstmals unter 25% plus eine Aktie am Grundkapital fällt. Stichtag ist die entsprechende Beteiligungsmeldung der Gesellschaft gemäß § 92 BörseG oder deren Nachfolgebestimmung.

Sofern die Tagesordnung einer Hauptversammlung im ersten Satz dieses Absatzes genannte Gegenstände enthält, hat der Vorsitzende im Rahmen seiner Versammlungsleitung gemäß § 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 1 AktG zu Beginn der Hauptversammlung festzustellen, ob die im ersten Satz dieses Absatzes genannten Mehrheitserfordernisse anwendbar sind.“ Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich daher, sodass die bisherigen Absätze (3) und (4) neu nummeriert zu den Absätzen (4) und (5) werden.



Änderung der Satzung IX

§ 18: In Absatz (1) wird die Wortfolge „einer seiner“ gestrichen und durch das Wort „sein“ ersetzt. § 18 Absatz (1) lautet daher wie folgt:


(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; ist weder er noch sein Stellvertreter persönlich erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.



Tagesordnungspunkt 4:

Genehmigung von Vergleichen mit ehemaligen Vorstandsmitgliedern

*Vergleiche mit
ehemaligen
Vorstands-
mitgliedern*



Genehmigung eines Vergleiches mit Herrn Ing. Mag. Rudolf Fischer - I

Der Aufsichtsrat beantragt, die Hauptversammlung möge den Abschluss eines Vergleichs mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied Herrn Ing. Mag. Rudolf Fischer genehmigen.

Die Eckpunkte des abzuschließenden Vergleichs sind:

Herr Ing. Mag. Fischer verpflichtet sich, zusätzlich zu den bereits geleisteten EUR 500.000, zu folgenden zwei Zahlungen:

- | | | | |
|----|--|-----|--------------|
| a) | sogleich | EUR | 1.250.000,00 |
| b) | binnen 4 Wochen ab Vergleichsabschluss | EUR | 750.000,00 |

Vergleiche mit
ehemaligen
Vorstands-
mitgliedern

4

Genehmigung eines Vergleiches mit Herrn Ing. Mag. Rudolf Fischer - II

- > Mit Erfüllung des Vergleichs sind sämtliche Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüche aus Sachverhalten, die der Telekom Austria AG zum 22.05.2014 im Wege der Akteneinsicht in den Strafverfahren bekannt oder erkennbar sind, bereinigt und verglichen. Der Vergleich bleibt unabhängig davon aufrecht, wie allfällige Strafverfahren ausgehen. Dies gilt auch, wenn Herr Ing. Mag. Rudolf Fischer in sämtlichen Verfahren freigesprochen werden sollte.
- > Ansprüche aus allfälligen rechtswidrigen Leistungen und Zahlungen als „kick-back“ dritter Personen an Ing. Mag. Rudolf Fischer sind nicht verglichen, wovon ein ungeklärter Sachverhalt, der von den Behörden noch untersucht wird, mit einem Betrag bis EUR 200.000,- ausgenommen ist.
- > Das Regressrisiko gegenüber Mithaftenden trägt Herr Ing. Mag. Fischer.

Vergleiche mit
ehemaligen
Vorstands-
mitgliedern



Genehmigung der Rahmenbedingungen eines Vergleiches mit Herrn Dr. Stefano Colombo - I

Im Hinblick darauf, dass die Gespräche mit Herrn Dr. Colombo schon sehr weit (aber noch nicht zu einem vollständigen Entwurf) gediehen sind, die nächste Hauptversammlung allerdings voraussichtlich erst im Mai 2015 stattfinden wird, beantragt der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung möge den Abschluss eines Vergleiches mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied Herrn Dr. Stefano Colombo mit den nachfolgenden Eckpunkten genehmigen:

Herr Dr. Colombo verpflichtet sich, zusätzlich zu den bereits geleisteten EUR 196.000 einen weiteren Betrag von EUR 3.130.000,- zu bezahlen.

*Vergleiche mit
ehemaligen
Vorstands-
mitgliedern*



Genehmigung der Rahmenbedingungen eines Vergleiches mit Herrn Dr. Stefano Colombo - II

- > Mit Erfüllung des Vergleichs sind sämtliche aus Sachverhalten, die Telekom Austria AG zum 14.08.2014 im Wege der Akteneinsicht in den diversen Strafverfahren und aus dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss bekannt oder erkennbar sind, ableitbare Ansprüche auf Schadenersatz oder Bereicherungsausgleich sowie sämtliche Ansprüche der Telekom Austria AG und ihren Konzernunternehmen gegen Herrn Dr. Stefano Colombo aus seiner vormaligen Tätigkeit für die Telekom Austria AG, welche sich auf Umstände gründen, die der Telekom Austria AG und deren Konzernunternehmen bekannt sind, endgültig bereinigt und verglichen.
- > Das Regressrisiko gegenüber Mithaftenden trägt Herr Dr. Stefano Colombo.
- > Klargestellt wird, dass dies eine Ermächtigung zum Vergleichsabschluss zu den obigen Konditionen mit Dr. Stefano Colombo darstellt, aber auch von einem Abschluss eines solchen Vergleiches abgesehen werden kann.

Vergleiche mit
ehemaligen
Vorstands-
mitgliedern



*außerordentliche
Hauptversammlung 2014*